

**4333/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.11.2002**

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 20. September 2002, Nr. 4388/J, betreffend Klärung unterschiedlicher Rechtsmeinungen zur Vergebührungs von Kreditverträgen im Zusammenhang mit Reinhaltverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Mir sind keine derartigen Probleme bei der Vergebührungs von Kreditverträgen bekannt.

**Zu 2.:**

Ob Gebührenfreiheit für Reinhaltverbände besteht, die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildet wurden, hängt davon ab, ob der betreffende Reinhaltverbund ein Gemeindeverband i.S. des Art. 116a B-VG ist.

Das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften (BGBI 1949/24), sieht im § 1 vor, dass

Anleihen (Darlehen, Kredite), die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Gerichtsgebühren befreit sind. In der Folge zählt § 2 auf, dass die Befreiung den beurkundeten Rechtsgeschäften über die Aufnahme und Sicherstellung der im § 1 genannten Anleihen zukommt.

Nach Art. 116a B-VG können sich zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen; eine derartige Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen. Damit - abgesehen von der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - ein Gemeindeverband vorliegen kann, ist somit Voraussetzung, dass sich Gemeinden zusammenschließen.

Nach § 87 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 kommen als Mitglieder eines Wasserverbandes in Betracht

- a) Gebietskörperschaften
- b) Wassergenossenschaften
- c) zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichtete.

Zusammenfassend ist daher zu sagen:

1. ist der Reinhalteverband ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Gemeindeverband i.S. des Art. 116a B-VG, besteht aufgrund des oa. Bundesgesetzes Gebührenfreiheit für die von ihm abgeschlossenen Kreditverträge;
2. ist der Reinhalteverband hingegen kein durch die Aufsichtsbehörde genehmigter Gemeindeverband i.S. des Art. 116a B-VG, so besteht Gebührenpflicht.

Zu 3.:

Aus derzeitiger Sicht sehe ich keine Veranlassung für eine Änderung dieser Regelung.